Abteilung 2 - Parlamentsdienste -

25. März 2024

### Anwendbarkeit der DS-GVO auf parlamentarische Anfragen

# I. Auftrag

- 1. Inwieweit findet die Datenschutzgrundverordnung auf die Beantwortung parlamentarischer Informationsbegehren durch den Senat und die hierfür erforderlichen Datenübermittlungen Anwendung?
- 2. In welchen Fällen kann ein parlamentarisches Informationsbegehren mit Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen verweigert werden, wenn die Beantwortung eine ressort- und behördenübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten erfordert?

### II. Sachverhalt

Die Beantwortung einer Großen Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 21/130) an den Senat erforderte die Übermittlung von Daten zwischen dem Senator für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Anhand einer Liste von 454 Straftäter:innen nicht-deutscher Herkunft sollte ermittelt werden, wie viele der gelisteten Personen Sozialleistungen erhalten und wie viele Personen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Auf Anfrage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüfte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Sachverhalt und wies darauf hin, dass sie eine derartige Datenübermittlung zwecks Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage für rechtswidrig erachtet. Die jeweiligen Fragen der Großen Anfrage wurden mit Verweis auf die Einstufung der LfDI und auf die Bedenken des Jobcenters Bremen und Bremerhaven, die auch Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit geäußert hatten, nicht beantwortet. Eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit erfolge durch die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und stehe noch aus (Antwort des Senats, Drs. 21/199).

# III. Rechtliche Stellungnahme

### A. Einleitung

kommen.

Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 16. Januar 2024¹ waren viele der in der Bitte um rechtliche Stellungnahme aufgeworfenen Rechtsfragen ungeklärt. Seit dem Urteil, in dem der EuGH klar feststellt, dass die DS-GVO auch auf den Kernbereich der parlamentarischen Tätigkeiten anwendbar ist – die Arbeit von Untersuchungsausschüssen – dürften die vorhergehenden Diskussionen überholt und eine rechtliche Klärung höchster Instanz herbeigeführt sein.

In dieser Stellungnahme wird deswegen die bisherige Diskussion nur kurz zusammenfassend dargestellt, um sodann zu den Auswirkungen der genannten

Entscheidungen auf die konkrete Anfrage und auf parlamentarische Anfragen generell zu

### B. Anwendbarkeit der DS-GVO auf parlamentarische Anfragen

# a) Vor dem 16.01.2024: Parlamentarische Anfragen als Teil des parlamentarischen Kernbereichs

Die überwiegend vertretene und auch praktizierte Auffassung war bisher, dass die DS-GVO jedenfalls auf den Kernbereich parlamentarischer Tätigkeiten keine Anwendung findet, da es sich um einen Bereich handelt, auf den gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO Unionsrecht nicht anwendbar ist. Diese Ansicht wurde in verschiedenen Abstufungen vertreten. Zum Beispiel wurde im Bundesdatenschutzgesetz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendbarkeit für den Bundestag gesetzlich anzuordnen (§ 1 Abs. 8 BDSG), von einer unmittelbaren Anwendung wurde aber auch in diesen Fällen gerade nicht ausgegangen. Das Urteil des EUGH vom 9. Juli 2020<sup>2</sup> zur Anwendbarkeit der DS-GVO auf die Datenverarbeitung durch den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages wurde größtenteils dahingehend interpretiert, dass die DS-GVO auf die Tätigkeiten der Verwaltung der Landtage Anwendung findet, da es sich hierbei nicht um Tätigkeiten des parlamentarischen Kernbereichs handelte. Jedenfalls für die parlamentarische Anfrage selbst, als Teil des parlamentarischen Kernbereichs, der dem Unionsrecht nicht unterliege, wurde die Anwendbarkeit gemeinhin nicht angenommen. Allerdings ergibt sich hieraus nicht ohne Weiteres die Übertragung auf die Antworten der Exekutive. Diese Frage wird im Gutachten von Prof. Wolff für den Nordrhein-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EuGH Rs. C-33/22 – Österreichische Datenschutzbehörde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> EuGH Rs. C 272/19 - Land Hessen.

Westfälischen Landtag ausführlich erörtert. Alle Argumente, die die Nichtanwendbarkeit der DS-GVO auf die Verarbeitungstätigkeiten der Exekutive zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen unterstützen, beruhen allerdings auf der Annahme, die DS-GVO wäre auch auf parlamentarische Anfragen als Teil der parlamentarischen Kerntätigkeit (parlamentarische Kontrollfunktion) nicht anwendbar.

Mit der Entscheidung des EuGH vom 16.01.2024 dürfte folglich diese Argumentation nicht mehr greifen. Das Gericht stellt fest, dass auch die Arbeit eines vom Parlament in Ausübung seines Kontrollrechts eingesetzten Untersuchungsausschusses der DS-GVO unterliegt.

### b) Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.01.2024

Ausgangspunkt für das Urteil des EuGH ist die Vorlagefrage des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, inwieweit der Untersuchungsausschuss, der Tätigkeiten bezüglich der nationalen Sicherheit untersucht, der DS-GVO und damit auch der Kontrolle der nationalen Datenschutzbehörde unterliegt.

Zur möglichen Unanwendbarkeit der DS-GVO nach Art. 16 Abs. 2 S. 1. AEUV und Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO hat der EuGH sodann festgehalten, dass "eine Tätigkeit [nicht] allein deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegt und damit der Anwendung der DS-GVO entzogen ist, weil sie von einem vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgeübt wird." Der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO nach Art. 2 Abs. 1 sei grundsätzlich weit auszulegen, die Ausnahmeregelungen des Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 DS-GVO entsprechend eng.

Der EuGH verwies dabei auch auf bisherige Rechtsprechung, wonach aus dem Anwendungsbereich allein die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgenommen werden sollen, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann, verarbeitet werden. Der bloße Umstand, dass eine Tätigkeit eine spezifische Tätigkeit des Staates oder einer Behörde ist, kann hiernach nicht reichen, um eine Ausnahme zu begründen. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO unterscheide nämlich gerade nicht danach, wer Urheber einer betreffenden Verarbeitung ist. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil zum Petitionsausschuss des Landes Hessen, führt der EuGH aus:

"Bei der Auslegung ebendieser Bestimmung hat der Gerichtshof festgestellt, dass, soweit ein Petitionsausschuss eines Parlaments eines Gliedstaats eines Mitgliedstaats allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, er als "Verantwortlicher" im Sinne dieser Bestimmung einzustufen ist, so dass die von einem solchen Ausschuss vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt."

Die Auffassung, wonach sich das Urteil auf Verwaltungstätigkeiten der Parlamente beschränke, verwirft der EuGH:

"Der Umstand, dass es sich […] im Unterschied zum Petitionsausschuss in der im Urteil vom 9. Juli 2020, Land Hessen […], zugrunde liegenden Rechtssache der nur mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beitrug, beim BVT-Untersuchungsausschuss um ein Organ handelt, das unmittelbar und ausschließlich parlamentarisch tätig ist, bedeutet nicht, dass die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses vom Anwendungsbereich der DS-GVO ausgenommen ist, die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung [bezieht sich] ausschließlich auf Kategorien von Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Natur nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und nicht auf Kategorien von Personen (privater oder öffentlichrechtlicher Natur) und – für den Fall, dass der Verantwortliche eine Behörde ist – auch nicht darauf, dass die Aufgaben und Pflichten dieser Behörde unmittelbar und ausschließlich einer bestimmten hoheitlichen Befugnis zuzurechnen sind, wenn diese Befugnis nicht mit einer Tätigkeit einhergeht, die jedenfalls vom Anwendungsbereich des Unionsrechts ausgenommen ist."

Ausgenommen wäre eine solche Tätigkeit folglich nur, wenn sie im konkreten Fall unter einen der Ausnahmetatbestände fiele.

Zur letzten Vorlagefrage, ob die einzige nationale Datenschutzbehörde, aus deren Zuständigkeit die Überwachung der Anwendung der DS-GVO durch einen vom Parlament in Ausübung seines Kontrollrechts eingesetzten Untersuchungsausschuss ausgenommen wurde, unmittelbar für Beschwerden bezüglich dieser Tätigkeiten zuständig sein kann, hält der EuGH fest, dass eine Verordnung nach Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich ist und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Verordnungen haben nach der gefestigten Rechtsprechung unmittelbare Wirkung, es bedarf keiner nationalen Umsetzungsakte mehr.

Nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Nach Art. 55 Abs. 1 DS-GVO ist jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung (der DS-GVO) übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.

Daraus folgert der EuGH, dass zwar bezüglich der Anzahl der Aufsichtsbehörden ein Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bestünde, nicht allerdings bezüglich der Zuständigkeit. Folglich "ist also in Fällen, in denen sich ein Mitgliedstaat für die Einrichtung einer einzigen Aufsichtsbehörde entscheidet, diese Behörde zwangsläufig mit allen Zuständigkeiten ausgestattet, die die DS-GVO den Aufsichtsbehörden überträgt." Es steht den Mitgliedstaaten frei, mehrere Aufsichtsbehörden zu schaffen (Art. 51 Abs. 1 DS-GVO) und mithin auch eine gesonderte Aufsichtsbehörde für den parlamentarischen Bereich einzurichten. Damit würde auch nationalen Besonderheiten bezüglich der Gewaltenteilung Rechnung getragen. Bis eine solche Aufsichtsbehörde, die den Art. 55 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 DS-GVO Rechnung trage, allerdings eingerichtet sei, übe die bestehende Aufsichtsbehörde diese Funktion aus.

### c) Bindungswirkung von Urteilen des EuGH

Die Urteile zur Auslegung des Unionsrechts im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV binden unmittelbar nur die im Ausgangsverfahren vorlegenden Gerichte, allerdings wirken die Entscheidungen insofern darüber hinaus, dass letztinstanzlich entscheidende mitgliedstaatliche Gerichte dann nicht zur Vorlage nach Art. 267 Ab. 3 AEUV verpflichtet sind, wenn sie der Auslegung des EUGH folgen. Teilen sie die Auslegung des EuGHs nicht, besteht die Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass der EuGH in einem solchen Fall anders entscheiden würde.

Auf der normativen Ebene lässt zwar der europarechtliche Anwendungsvorrang mitgliedstaatliches Recht, das europäischem Recht entgegensteht, in seinem Geltungsanspruch unberührt, drängt es jedoch im konkreten Anwendungsfall soweit zurück, wie es zur Durchsetzung des Unionsrechts erforderlich ist. Unionswidriges mitgliedstaatliches Recht wird soweit unanwendbar, wie es der entgegenstehende gemeinschafts- und unionsrechtliche Regelungsgehalt verlangt.<sup>3</sup>

Nach dem Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 dürfte deswegen § 2 Abs. 4 BremDS-GVOAG, welcher die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen, die Fraktionen und Gruppen von den Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und eine Datenschutzverordnung der Bürgerschaft (Landtag) besteht, ausnimmt, unanwendbar sein. Das Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 steht der bisherigen Interpretation des Merkmals "Anwendungsbereich des Unionsrecht" des Art. 2 Abs. 2 a) DS-GVO entgegen, wonach fast alle

Landesdatenschutzgesetze die Verarbeitung durch Landtage dem Anwendungsbereich

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, 2 BvE 2/08, juris Rn. 335, BVerfGE 123, 267 ff.

der DS-GVO nur unterwerfen, sofern sie im Zusammenhang mit Verwaltungsaufgaben des Landesparlaments erfolgen. Die Unanwendbarkeit der Ausnahmeregelung für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat somit zur Folge, dass die DS-GVO und die Konkretisierungen des BremDSGVOAG auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag anzuwenden ist. Das nationale Recht kommt insoweit zur Anwendung, wie die DS-GVO dies zulässt.<sup>4</sup>

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass

- die DS-GVO auf alle parlamentarischen Tätigkeiten Anwendung findet, die nicht selbst den Ausnahmetatbestand aus Art. 2 Abs. 2 DS-GVO erfüllen;
- dies sowohl für die parlamentarische Anfrage selbst, als auch für deren Beantwortung gilt; und
- die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde zuständig ist, solange das Parlament keine eigene Aufsichtsbehörde (Art. 51 Abs. 1 DS-GVO) eingerichtet hat.

# C. Allgemeine Voraussetzungen der Zulässigkeit eines parlamentarischen Informationsbegehrens und der korrespondierenden Antwort des Senats unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines parlamentarischen Informationsbegehrens und der korrespondierenden Antwort des Senats unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dargestellt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Beantwortung eines parlamentarischen Informationsbegehrens wohl verweigert werden, weil sie gegen Unionsrecht verstieße. Allerdings sind hier angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Stellenwertes der Kontrollfunktion der Legislative gegenüber der Exekutive im Rahmen des Demokratieprinzips, hohe Anforderungen an die Begründung der Verweigerung der Antwort zu stellen (s.u.).

Die Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind grundsätzlich direkt der DS-GVO zu entnehmen. Das BremDSGVOAG gilt aber ergänzend hierzu und enthält

6

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 7

im Rahmen der Öffnungsklauseln vor allem Präzisierungen und Spezifizierungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich.<sup>5</sup>

### a) Sachlicher Anwendungsbereich eröffnet

Grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf ein parlamentarisches Informationsbegehren ist allerdings zunächst, dass der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist. Nach § 2 BremDSGVOAG gilt das Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO durch öffentliche Stellen. Das heißt das parlamentarische Informationsbegehren muss eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern.

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO gibt als Legaldefinition vor: "personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;"

Eine Legaldefinition des Ausdrucks "Verarbeitung" findet sich in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;"

Zur Entscheidung, ob der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet ist, muss daher differenziert werden zwischen der parlamentarischen Anfrage selbst und der Antwort auf das Informationsbegehren seitens des Senats. Denn wie oben bereits ausgeführt, werden im Datenschutzrecht alle Datenverarbeitungsvorgänge, sei es etwa die Anpassung oder Veränderung, oder aber die Offenlegung durch Übermittlung getrennt betrachtet.<sup>6</sup> Das hat zur Folge, dass in der Regel für die parlamentarische

<sup>6</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 12 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mitteilung des Senats vom 30. Januar 2018, Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), Drs. 19/1501, S. 13.

Anfrage selbst der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet ist, es sei denn, dass in der Anfrage bereits personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern die Antwort des Senats auf ein parlamentarisches Informationsbegehren aber eine individualisierbare Person enthält und Informationen über diese Person weitergibt und die Information in einer Datei abgespeichert wird, die entweder selbst übermittelt wird, oder als Grundlage für einen Ausdruck dient, der übermittelt wird, liegt erkennbar eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor.<sup>7</sup>

b) Keine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO, das heißt, keine Verarbeitung personenbezogener Daten, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann.

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO normiert, dass die Verordnung keine Anwendung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Wie oben bereits ausgeführt, wurde vor der Entscheidung des EuGH vom 16. Januar 2024 weitgehend davon ausgegangen, dass dieses Tatbestandsmerkmal so auszulegen ist, dass zumindest Tätigkeiten, welche den parlamentarischen Kernbereich treffen, nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.8 Der EuGH hat nun allerdings hierzu klargestellt, dass "Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO im Licht des 16. Erwägungsgrundes dieser Verordnung von deren Anwendungsbereich allein Verarbeitungen personenbezogener Daten ausgenommen werden sollen, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann, vorgenommen werden, so dass der bloße Umstand, dass eine Tätigkeit eine spezifische Tätigkeit des Staates oder einer Behörde ist, nicht dafür ausreicht, dass diese Ausnahme automatisch für diese Tätigkeit gilt." 9 Erwägungsgrund 16 beschreibt, dass diese Verordnung nicht gilt für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Zum Streitstand siehe oben, kritisch dazu bereits Stürmer/Wolff: Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, DÖV 2021, 167, 168.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> EuGH Rs C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde) Rn. 37.

Bezieht sich das Informationsbegehren auf einen Belang, der der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, wäre ausnahmsweise die DS-GVO nicht anwendbar. Entscheidend für die Annahme einer Ausnahme von der DS-GVO ist dementsprechend der Gegenstand des Informationsbegehrens.

Wenn der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet ist und keine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO vorliegt, erfolgt die weitere Prüfung der zulässigen Datenverarbeitung in zwei Schritten:

- Es muss eine Rechtsgrundlage vorliegen, auf welche die personenbezogene Datenverarbeitung gestützt werden kann.
- 2. Es müssen die weiteren Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO eingehalten sein.

# c) Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die parlamentarische Anfrage und für die Übermittlung der Antwort des Senats an das Parlament

Im Folgenden wird nun differenziert nach parlamentarischer Anfrage und nach der Antwort des Senats auf diese Anfrage, da hier mehrere Verarbeitungsvorgänge vorliegen, welche getrennt zu betrachten sind.

### 1. Parlamentarische Anfrage

Regelmäßig dürfte durch die parlamentarische Anfrage an den Senat der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet sein, da die bloße Anfrage keine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. In der Regel erfordert die Beantwortung der Frage die Verarbeitung personenbezogener Daten, nicht aber die Frage. Für den Fall, dass bereits die parlamentarische Anfrage die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, wäre § 3 Abs. 1 Nr. 2 BremDSGVOAG i.V.m. Artikel 100 Abs. 1 BremVerf die einschlägige Rechtsgrundlage.

Dieser schreibt vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragen wurde, erforderlich ist. Demnach müsste das parlamentarische Fragerecht eine Aufgabe sein, welche dem Verantwortlichen, also dem Parlament, durch Rechtsvorschrift übertragen worden ist. Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremVerf normiert, dass Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke Anfragen an den Senat in öffentlichen Angelegenheiten richten können.

Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremVerf ist eine Rechtsvorschrift welche eine Aufgabe des Landtags, nämlich eine parlamentarische Kontrollmöglichkeit der Exekutive, normiert. Inhaltlich konkretisiert wird das Fragerecht durch § 23 und § 24 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (GO BB). An die Anforderung der Beschreibung der Aufgabe werden keine hohen Anforderungen gestellt und es genügt auch eine Aufgabenbeschreibung durch deutsches Innenrecht. <sup>10</sup>

Die Rechtsgrundlage selbst im Sinne von Art. 6 Abs. 3 S. 1 DS-GVO kann wiederum kein Innenrecht sein, sondern muss eine Rechtsnorm mit Außenrechtscharakter sein. Insofern sind die Anforderungen an die Übertragung der Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DS-GVO und an die Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO nicht identisch. 11 Als eine zumindest ausreichende Rechtsgrundlage sehen auch Wolff und Stürmer die Aufgabenbestimmung der Landtage in den Landesverfassungen i.V.m. Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e Var. 1 DS-GVO an. 12 Die letztgenannte Norm formuliert ähnlich wie § 3 BremDSGVOAG, dass eine Verarbeitung rechtmäßig ist, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Stürmer und Wolff verweisen jedoch zutreffend darauf, dass die entscheidende Frage sei, ob sich die nationale Norm i.S.v. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO spezifisch auf die Verarbeitung beziehen muss, oder ob die Aufgabenbestimmung in den Landesverfassungen i.V.m. Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e Var. 1 DS-GVO als Rechtsgrundlage ausreichen. Wäre eine spezifische Rechtsgrundlage Voraussetzung, so sei eine Rechtsänderung wünschenswert.<sup>13</sup>

Ausführlicher auf die einzelnen Voraussetzungen zur Zulässigkeit eines parlamentarischen Informationsbegehrens und der korrespondierenden Antwort des Senats unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird nun im folgenden Abschnitt eingegangen, da regelmäßig die Antwort des Senats auf die parlamentarische Anfrage erst den sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnen dürfte, da die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage die Verarbeitung und ggf. die Übermittlung von personenbezogenen Daten notwendig macht.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 21 mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 21 mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Stürmer/Wolff: Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, DÖV 2021, 167, 170.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Stürmer/Wolff: Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, DÖV 2021, 167, 170.

#### 2. Antwort des Senats

Auch für die Übermittlung der Antwort des Senats an das Parlament muss eine eigene Rechtsgrundlage vorliegen. Denn Grundsatz der DS-GVO ist, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht der freien Selbstbestimmung des Menschen darstellt. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf demnach einer ausdrücklichen Erlaubnis, sei es durch eine gesetzliche Regelung oder durch eine Einwilligung der einzelnen Person. 14 Dies ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO wonach personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise (...) verarbeitet werden müssen. 15 Innerhalb des Anwendungsbereiches der DS-GVO benötigt also jede Verarbeitung eine Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO oder, da vorliegend das BremDSGVOAG zur Anwendung gelangt, nach § 3 BremDSGVOAG. Dieser schreibt in Absatz 1 vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig ist, soweit sie

- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder
- Zur Erfüllung der dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen durch Rechtsvorschrift übertragen wurde,

erforderlich ist.

Die rechtliche Verpflichtung, die öffentliche Aufgabe und die Ausübung der öffentlicher Gewalt ergeben sich aus dem Fachrecht. Mögliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Antwort des Senats an das Parlament könnte also § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremDSGVOAG i.V.m. Artikel 100 Abs.1 BremVerf sein. Zu prüfen ist daher im Folgenden, ob die Voraussetzung der Norm "zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt" erfüllt ist, wer "Verantwortlicher" ist und ob das Kriterium der "Erforderlichkeit" erfüllt ist:

 Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Albers/Veit in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg 46. Edition, Art. 6 Rn. 1-2.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Pötters in Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz.

<sup>3.</sup> Auflage 2022, Art. 5 Rn. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679, Drs, 21/11638, zu § 3, S. 33.

Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremVerf normiert, dass Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke Anfragen an den Senat in öffentlichen Angelegenheiten richten können. Die Antwortpflicht der Exekutive, sowie deren Verweigerungsgründe sind allerdings nicht ausdrücklich in der Verfassung geregelt. Nach der Rechtsprechung korrespondiert mit dem Fragerecht aber eine grundsätzliche Verpflichtung der Exekutive, die Fragen vollständig und zutreffend zu beantworten. 17 In § 24 Abs. 1 GO BB wird die Antwortpflicht des Senats hinsichtlich Großer Anfragen und in § 24 Abs. 2 GO BB hinsichtlich Kleiner Anfragen zudem konkretisiert. Auch die Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen normiert in § 1 Abs. 2 Nr. 9, dass der Senat Antworten auf Anfragen oder sonstige Ersuchen der Bürgerschaft, sofern nicht das Deputationsgesetz anderes bestimmt, berät und beschließt. Die grundsätzliche Antwortpflicht des Senats auf parlamentarische Anfragen ist demnach eine rechtliche Verpflichtung welcher der Senat unterliegt. Deutlich wird zudem mit Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremVerf als auch mit den in den Geschäftsordnungen konkretisierenden Vorschriften, dass mit der parlamentarischen Anfrage der Senat als Kollegialorgan angesprochen wird. Antwortpflichtiger ist demnach der Senat als Kollegialorgan. 18

### • Verantwortlicher

Der Begriff "Verantwortlicher" ist in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO legal definiert und erfasst jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; (...) Verantwortlicher ist jede einzelne Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, jede natürliche oder juristische Person, die Daten für sich verarbeitet oder für sich durch andere Personen oder Stellen verarbeiten lässt. <sup>19</sup> Aus diesem Grunde ist bei Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Senat als Kollegialorgan und die einzelnen Ressorts in Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht der Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne, da sie über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden.

### Erforderlichkeitsprinzip

Des Weiteren normiert § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremDSGVOAG das Regelungselement der Erforderlichkeit. "Dies darf nicht, wie es häufig geschieht, verwechselt werden mit dem Erfordernis des Einsatzes des "mildesten Mittels", wie man es aus dem Übermaßverbot

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Berger in Fischer Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rn. 1 zu Artikel 100.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Berger in Fischer Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rn. 1 zu Artikel 100.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Hans-Jürgen Schaffland; Gabriele Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 2. Ergänzungslieferung 2024, Art. 4 EUV 2016/679, Rn. 145.

kennt. Der EuGH hat den Begriff der Erforderlichkeit im Datenschutzrecht der Union in den einschlägigen Fällen oft dahin interpretiert, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten sich auf das "absolut Notwendige" beschränken muss oder die Grundrechte des Betroffenen nicht in einem Maße einschränken darf, das über das absolut Notwendige hinausgeht."<sup>20</sup> Die "Erforderlichkeit" ergänzt die Bindung an festgelegte Zwecke. Durch das Kriterium der Erforderlichkeit wird eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten und den festgelegten Zwecken hergestellt. Zudem wird der Abhängigkeitsgrad beschrieben, mit dem die datenverarbeitende Stelle auf den jeweiligen Verarbeitungsvorgang angewiesen ist.<sup>21</sup> Bezugspunkt der Erforderlichkeit ist dabei der näher festgelegte Verarbeitungs- und Verwendungszweck iSd Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO.<sup>22</sup>

"Der Grundsatz der Erforderlichkeit setzt eine rechtmäßige Datenverarbeitung und eine rechtmäßige Zweckbestimmung der Datenverarbeitung voraus und grenzt diese noch einmal ein. Nach seinem Kern gestattet eine generelle Erlaubnis nicht, dass die Daten immer und für jeden Zweck im Rahmen der generellen Erlaubnisnorm verwendet werden dürfen. Sie dürfen nur genutzt werden, soweit dies zur Erreichung eines konkret festgelegten Zweckes erforderlich ist."<sup>23</sup>

Erforderlich meint ein geboten sein. Eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten ist nur soweit zulässig, soweit diese zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Der EuGH beschränkt die Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich eines Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 8 GRC auf das absolut Notwendige. Dies lässt sich auf die Definition der Erforderlichkeit von Art. 6 DS-GVO übertragen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit kann dabei auch über die Verarbeitung personenbezogener Daten als solche entscheiden. So ist deren Verarbeitung nicht erforderlich, wenn der Zweck auch mit der Verarbeitung anonymisierter Daten erreichbar ist.<sup>24</sup> Der Grundsatz verlangt, dass keine alternative Form der Datenverarbeitung besteht, die die Zwecke in vergleichbarer Weise erreichen kann und zugleich als datenschutzschonender zu qualifizieren ist (Gebot der datenschutzfreundlicheren Alternative)."<sup>25</sup>

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Albers/Veit in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg 46. Edition, Art. 6 Rn. 15 mit Nachweisen der Rechtsprechung.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Albers/Veit in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg 46. Edition, Art. 6 Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> <sup>22</sup> Albers/Veit in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg 46. Edition, Art. 6 Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Wolff, in: Schantz / Wolff, Datenschutzrecht, 2017, Rn. 429 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> EuGH, Ut. v. 16.12.2008, C 524/06 Heinz Huber/Bundesrepublik Deutschland, Rn. 65, NVwZ 2009, 379 Rn. 65.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 22, 23.

Das bedeutet, dass im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung zunächst das parlamentarische Informationsbegehren qualifiziert werden muss und die Frage, wie bedeutsam die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten für dieses ist. Anschließend muss die Relevanz des Datenschutzes gewichtet werden, um dann zur Gesamtabwägung zu kommen, in die die Grundrechte der betroffenen Personen einbezogen werden müssen.<sup>26</sup>

### d. Weitere Voraussetzungen nach Art. 5 DS-GVO

Des Weiteren müssen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO eingehalten sein. Neben der in Art. 5 Abs. 1 a) normierten Voraussetzung der Rechtmäßigkeit gelten die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b), der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 c), der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 d), der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 e), der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 f). Schließlich ist nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO der Verantwortliche für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können, es gilt die sog. Rechenschaftspflicht.

### e. Grundsatz der Zweckbindung

Im Falle von parlamentarischen Informationsbegehren gegenüber der Exekutive könnte insbesondere das Kriterium der Zweckbindung einer Übermittlung personenbezogener Daten seitens des Senats an das Parlament entgegenstehen.

Zweckbindung bedeutet, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen; Ausnahmen gelten ausdrücklich nur für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke.

Der Grundsatz der Zweckbindung aus Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO ist einer der zentralen Grundsätze des Datenschutzrechts. Er ist neben dem Grundsatz, dass jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage bedarf, Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Eine Zweckänderung ist demnach grundsätzlich unzulässig, das heißt, personenbezogene Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben wurden.

14

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 27.

Verlangt nun das Parlament Auskunft, die die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche dem Senat vorliegen, erfordert, so wurden diese regelmäßig aufgrund eines anderen festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecks erhoben. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an das Parlament würde folglich eine Zweckänderung darstellen und widerspräche damit dem Grundsatz der Zweckbindung.

Allerdings normieren die Art. 6 Abs. 2-4 und Art. 23 Abs. 1 lit e) DS-GVO, dass die Pflichten aus Art. 5 DGSVO, also auch die Zweckbindung, unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit, per Gesetz beschränkt werden können. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO unterscheidet dabei zwischen Zweckänderung bei Vereinbarkeit und bei Unvereinbarkeit mit dem Erhebungszweck. Der Frage, welche Anforderungen an eine zweckändernde Weiterverarbeitung in entsprechenden Normen des nationalen Rechts gestellt werden, geht deswegen ein sog. Kompatibilitätstest<sup>27</sup> vor. Außerdem sind die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DS-GVO zu beachten, da es sich bei Abs. 4 nicht um eine umfassende Öffnungsklausel handelt, dies würde dem Harmonisierungsziel der DS-GVO entgegenstehen.<sup>28</sup> Um den Zweckbindungsgrundsatz nicht auszuhebeln, sind die Voraussetzungen der Kompatibilität in Abs. 4 außerdem grundsätzlich restriktiv auszulegen.<sup>29</sup> Je weiter der Zweck der ursprünglichen Verarbeitung und der beabsichtigten Weiterverarbeitung auseinanderliegen, desto weniger naheliegend ist die Annahme der zweckkompatiblen Weiterverarbeitung. Von einer engen Verbindung, wie sie Art. 6 Abs. 4 lit. a DS-GVO fordert, kann dann ausgegangen werden, wenn der Erhebungszweck, den Weiterverarbeitungszweck mehr oder weniger impliziert, oder als "logischen nächsten Schritt" vorsieht.<sup>30</sup> Entscheidend ist hier nach lit. b vor allem die Perspektive der betroffenen Person. Darüber hinaus spielt die Art der personenbezogenen Daten nach lit. c und die Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen gemäß lit. d eine Rolle. Lit. e sieht das Vorhandensein geeigneter Garantien zum Schutz der Daten vor, das Schutzniveau der

-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Buchner/Petri, DS-GVO-BDSG Kommentar, Art. 6 Rn. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Buchner/Petri, DS-GVO-BDSG Kommentar, Art. 6 Rn. 200, mit vielen weiteren Nachweisen. Dass Art. 6 Abs. 4 DS-GVO allein als Öffnungsklausel herangezogen werden könnte, wie es der Wortlaut suggeriert, wird weitgehend abgelehnt, allerdings entgegen einer entsprechenden Argumentation des BGH.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Buchner/Petri, DS-GVO-BDSG Kommentar, Art. 6 Rn. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Buchner/Petri, DS-GVO-BDSG Kommentar, Art. 6 Rn. 187.

Weiterverarbeitung muss dem Schutz der erhobenen Daten mindestens entsprechen. In diesen Fällen sollte in Erwägung gezogen werden, ob der Weiterverarbeitungszweck auch bei einer Pseudonymisierung der Daten erreicht werden kann.<sup>31</sup>

Im Falle der Zweckänderung zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wird es in der Regel um eine Änderung gehen, die nicht vereinbar mit dem ursprünglichen Erhebungszweck ist, da die betroffenen Personen regelmäßig nicht damit rechnen müssen, dass ihre Daten zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und eine Verbindung nicht schlechterdings auf der Hand liegt, es handelt sich mithin gerade nicht "um den logischen nächsten Schritt", die meisten vom Senat erhobenen Daten werden wohl eher nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass es sich bei den erfragten Daten um besonders schutzwürdige Daten im Sinne des Art. 10 DS-GVO handelt. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetze, die eine Zweckänderung ausnahmsweise erlauben, müssen in diesen Zusammenhang also entsprechend den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 und Art. 23 DS-GVO ausgestaltet sein. Erlaubnistatbestände der zweckändernden Weitervereinbarung sind danach nur gerechtfertigt, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele darstellen. Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO enthält einen Auffangtatbestand, wonach die Beschränkung des Zweckbindungsgrundsatzes dann möglich ist, wenn sie dem Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses dient.

Der Bundes- und der Landesgesetzgeber haben von dieser Gesetzgebungsmöglichkeit in den § 23 BDSG und § 4 BremDSGVOAG Gebrauch gemacht.

Sowohl im BDSG, als auch im BremDSGVOAG ist in der für parlamentarische Anfragen in Betracht kommenden Variante geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dann zulässig ist, wenn sie zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Var. 5 BDSG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG).

In der Gesetzesbegründung zu § 4 BremDSGVOAG wird dazu festgehalten:

"§ 4 macht von der Regelungsoption des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch und schafft für öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden. Spezielle Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

\_

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Buchner/Petri, DS-GVO-BDSG Kommentar, Art. 6 Rn. 191.

personenbezogener Daten zu einem anderen (nicht kompatiblen) Zweck finden sich in den Fachgesetzen, soweit bereichsspezifisch ein Regelungsbedürfnis besteht."<sup>32</sup> Dabei umfasst § 4 nicht nur die Fälle der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken innerhalb der öffentlichen Stelle, sondern auch die Übermittlung derselben.

Voraussetzung für die zweckveränderte Datenverarbeitung nach § 4 Abs. 1 BremDSGVOAG ist zunächst, dass sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen ist.

In Art. 100 BremVerf ist zwar eine konkrete Antwortpflicht des Senats nicht geregelt (s.o.), unstrittig ist aber, dass eine dem Fragerecht entsprechende Antwortpflicht des Senats grundsätzlich besteht.<sup>33</sup> Antwortpflichtiger ist der Senat als Kollegialorgan.<sup>34</sup> Die zweckverändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage – beschränkt auf das zur Erfüllung der Pflicht Erforderliche (s.o.) – liegt also im Aufgabenbereich des Senats und damit auch aller einzelnen Senatsressorts. Das Prinzip der Erforderlichkeit dient hier dazu dem Prinzip der Datenminimierung (§ 5 Abs. 1 lit c DS-GVO) Rechnung zu tragen, die Verarbeitung und in diesem Zusammenhang auch Übermittlung ist auf das für die Zwecke (Beantwortung parlamentarischer Anfrage) notwenige Maß beschränkt. Gegebenenfalls ist dies auch durch technische Voreinstellungen sicherzustellen.<sup>35</sup>

Die Ausübung des parlamentarischen Fragerechts ist ein unverzichtbares Instrument der Kontrolle im parlamentarischen Regierungssystem. Es ist Teil des im Demokratieprinzip verankerten parlamentarischen Informationsanspruches und in Bremen in Art. 100 BremVerf ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert.

Das in Art. 100 BremVerf geregelte Fragerecht dient dazu den Abgeordneten die erforderlichen Informationen zu beschaffen, um die Kontrolle der Exekutive effektiv wahrnehmen zu können. Damit ist die Gewährleistung des parlamentarischen Fragerechts als eine Grundlage des Demokratieprinzips ein erheblicher Belang des Gemeinwohls und dürfte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG erfüllen, womit sowohl die Verarbeitung innerhalb eines Ressorts, als auch die

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Mitteilung des Senats vom 30. Januar 2018, Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), Drs. 19/1501, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Berger, Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Berger, Rn.7.

<sup>35</sup> Buchner, § 4 BDSG, Rn. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.01.2016, LVG 6/15, Rn. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BVerfGE 147. 50. Leitsatz 3.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Berger, in Fischer-Lescano et.al.. Kommentar Bremische Landesverfassung, Art. 100 Rn. 1.

zweckveränderte Übermittlung an andere Ressorts und an die Bürgerschaft eine Rechtsgrundlage hat.

Allerdings bestehen Zweifel an der DS-GVO Konformität des § 23 Abs. 1 Nr. 3 Var. 5 BDSG, die sich auf den wortgleichen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG übertragen lassen. Die Tatbestandsalternativen Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl und Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erfüllten nicht die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO. Auf den ersten Blick könne zwar Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO für einschlägig erachtet werden, der eine Regelung zur Beschränkung des Zweckbindungsgrundsatzes dann erlaubt, wenn es dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses dient, allerdings sei es Sache des Gesetzgebers, die jeweiligen Ziele selbst zu konkretisieren. Diese Anforderung sei mit dem allgemeinen Verweis auf das Gemeinwohl gerade nicht erfüllt und deswegen sei § 23 Abs. 1 Nr. 3 BDSG unionsrechtswidrig und kann nach dieser Auffassung gerade nicht als Rechtsgrundlage für die Abweichung von der Zweckbindung herangezogen werden und also auch nicht als rechtmäßige Rechtsgrundlage für die Zweckänderung zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, wie im vorliegenden Fall.<sup>39</sup>

Das Hamburgische Datenschutzgesetz enthält deswegen in § 6 Abs. 2 Nr. 8 eine Rechtsgrundlage explizit für die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Es ist geregelt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken zulässig ist, wenn die Verarbeitung der Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen der Bürgerschaft dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. In der Gesetzesbegründung wird zu § 6 Absatz 2 Hamburgisches Datenschutzgesetz ausgeführt, dass damit von der in der DS-GVO eingeräumten Regelungsoption aus Art. 6 Abs. 4 und Art. 23 DS-GVO Gebrauch gemacht wird.

Angesichts der beschriebenen Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG, ist fraglich, ob eine zweckändernde Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG stützt, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

18

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Herbst, § 23 BDSG, Rn. 20, BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 28, HK-DS-GVO/BDSG Marsch, § 23 Rn. 22.

In einem Gutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtages Nordrhein-Westfalens zum Petitionsrecht und Datenschutz wird als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung seitens des Petitionsausschusses sowie der Beantwortung durch die Landesregierung Art. 41 a Abs. 2 S 1 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 1 DSG NRW herangezogen. Hiernach ist eine Datenverarbeitung zur Wahrung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen rechtmäßig, wenn berechtigte Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. 40 Typischerweise falle unter die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten sowohl die Übermittlung durch die kontrollierte Stelle, als auch die Verwendung durch die kontrollierende Stelle. Der Petitionsausschuss des Landtages falle unter diese Norm, da er ein parlamentarisches Kontrollorgan ist. 41 Wenn, wie hier, die Tätigkeit eines Parlamentsausschusses unter die Wahrung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse subsumiert wird, gilt dies auch für das Parlament als solches, wenn es seine verfassungsrechtlichen Kontrollbefugnisse wahrnimmt. Wird als Rechtsgrundlage die entsprechende Norm im BremDSGVOAG, § 3 Abs. 2. herangezogen, wird die Datenverarbeitung insofern privilegiert, dass in der Übermittlung personenbezogener Daten, die zur Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit notwendig ist, keine Zweckänderung gegenüber der ursprünglichen Datenerhebung zu sehen ist. 42 Ob die Subsumtion der parlamentarischen Kontrolle unter Aufsichts- und Kontrollbefugnisse im Sinne des § 3 Abs. 2 BremAGDSGVO einer gerichtlichen Überprüfung standhält, kann hier nicht abschließend bewertet werden. 43 Die

 <sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Hilbert, Petitionsinformationsrecht – Petitionsrecht und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des
 Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, September 2021, S. 17.
 <sup>41</sup> Hilbert, Petitionsinformationsrecht – Petitionsrecht und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des
 Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, September 2021, S. 18.
 <sup>42</sup> Mitteilung des Senats vom 30. Januar 2018, Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), Drs. 19/1501, S. 34, auffallend ist, dass die entsprechenden Regelungen sich sowohl im BDSG als auch im DSG NRW in der Norm zur Zweckänderung befinden (§ 9 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung und § 23 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen im BremAGDSGVO ergibt sich die Folgerung für die Zweckbindung ausschließlich aus der Gesetzesbegründung; Hilbert, Petitionsinformationsrecht – Petitionsrecht und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, September 2021, S.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Burkholz spricht sich – noch vor Geltung der DS-GVO – ausdrücklich gegen eine solche Subsumtion aus: "Die Kontrolltätigkeit der Parlamente, zu deren Ausprägungen auch die Fragebefugnisse der Abgeordneten gerechnet werden können, ist dagegen nicht administrative, sondern politische Kontrolle, die anderen Maßstäben folgt als die nur an Recht- und Zweckmäßigkeit orientierte Kontrolle innerhalb der behördlichen Hierarchie. Ihre Ausübung steht daher keineswegs notwendig in einem Zusammenhang mit den Zwecken, die die Datenerhebung gerechtfertigt haben möge; sie kann vielmehr auch völlig anderen Zwecken dienen, und dies kann auch durch gesetzliche Fiktionen nicht gleichsam willkürlich ignoriert werden. Infolgedessen kann die Ausübung des parlamentarischen Fragerechts nicht als Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen angesehen werden, für die die

Kommentierung der entsprechenden Norm im BDSG führt aus, dass von der Norm die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht umfasst ist, soweit sie gegenüber nachgeordneten Behörden, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder auch des privaten Rechts oder gegenüber Amtsinhabern besteht.<sup>44</sup> Im Gutachten zum parlamentarischen Fragerecht von Wolff, wird § 9 DSGNRW jedenfalls nicht angesprochen.<sup>45</sup> Das Hamburgische Datenschutzgesetz scheint auch nicht von einer Anwendbarkeit der gleichlautenden Norm auszugehen, da es sonst keiner ausdrücklichen Regelung in Bezug auf Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlagegesuchen der Bürgerschaft bedurft hätte.

Mehr Rechtssicherheit könnte deswegen sicherlich durch die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage hergestellt werden. Die Ermöglichung der Datenverarbeitung zum Zweck der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage als essentieller Voraussetzung für die effektive Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments in einer auf Gewaltenteilung basierenden Demokratie, dürfte jedenfalls ein wichtiges Ziel im Sinne des Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO darstellen und den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO genügen. Einer eigenen Regelung im BremDSGVOAG stünde mithin nichts entgegen.

Für den konkreten Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsgrundlagen in entsprechenden Fachgesetzen befinden, die den allgemeinen Regelungen vorgehen. <sup>46</sup> Das ist auch in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ausdrücklich mit Bezug auf § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X festgehalten. § 35 Abs. 2 SGB I regelt, dass die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend regeln, soweit nicht die DS-GVO in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt.

In diesem Zusammenhang sei auf ein Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt verwiesen, in dem – allerdings vor Geltung der DS-GVO – entschieden wurde, dass die Landesregierung im Zusammenhang mit Sozialdaten nicht in ihrer Funktion als Stelle

Wahrung der Zweckbindung gesetzlich fingiert werden dürfte. Dieses Auslegungsergebnis wird im Übrigen durch die Rechtslage nach dem Hamburgischen Datenschutzgesetz bestätigt." Burkholz, VerwArchiv, 84. Band 1993, S.210.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> § 23 BDSG, BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020.

 $<sup>^{46}</sup>$  So zum wortgleichen § 23 BDSG, BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 8.

im Sinne des § 35 SGB I tätig wird, sondern in ihrer originären verfassungsrechtlichen Funktion als parlamentarisch verantwortliche Regierung. Daraus wird sodann abgeleitet, dass das zur Erfüllung einer Antwortpflicht erforderliche Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten nicht von der Sachaufgabe her zu beurteilen ist, sondern von der verfassungsrechtlichen Aufgabe her, dem Parlament über ihren Verantwortungsbereich Rechenschaft und Auskunft zu geben. Ohne abschließend zu entscheiden, weist das Landesverfassungsgericht daraufhin, dass sich eine Befugnis zur zweckändernden Weiterverarbeitung deswegen aus § 67 Abs. 3 SGB X, zur Wahrnehmung von Aufsichtsund Kontrollbefugnissen, ergeben könnte.<sup>47</sup> Berücksichtigung sollte hier nach dem Gericht vor allem die herausragende Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle in einer Demokratie finden, die verfassungsrechtlich sowohl im Bund als auch im Land Ausdruck findet und in der Auslegung einfachgesetzlichen Datenschutzrechts maßgeblich ist.<sup>48</sup> Um allerdings rechtssicher eine zweckändernde Weiterverarbeitung in Form der Übermittlung sicherzustellen wäre auch hier in Erwägung zu ziehen, entsprechende Tatbestände in die Fachgesetze aufzunehmen, wenn die verfassungskonforme Auslegung aufgrund eines eindeutig abschließenden Wortlautes nicht möglich erscheint.

# D. Voraussetzungen der Zulässigkeit eines parlamentarischen Informationsbegehrens und der korrespondierenden Antwort des Senats, wenn zur Beantwortung eine ressort- und behördenübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist

Ist für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage eine ressortübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, gelten für die Zulässigkeit der Übermittlung grundsätzlich die oben angeführten Voraussetzungen hinsichtlich der Verarbeitung. Denn Verarbeitung bedeutet auch "Offenlegung durch Übermittlung", wie in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO definiert wird. Zu beachten ist zudem, dass die Antwortpflicht den Senat als Kollegialorgan trifft.<sup>49</sup> Das heißt, es ist die Aufgabe des Senats die parlamentarische Anfrage zu beantworten.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Entsprechend argumentiert konsequenterweise hier Hilbert, Petitionsinformationsrecht – Petitionsrecht und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, September 2021, S. 22, allerdings erachtet er § 67c Abs. 3 SGB X deswegen nicht für einschlägig, weil eine Übermittlung nicht erfasst ist. Die Übermittlung von Sozialdaten sei sodann aber nach §§ 69 Abs. 5 i.V.m. 67 c Abs. 3 S. 1 SGB X zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> SächsVerfG, Urteil vom 25.01.2016 - LVG 6/15, Rn. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Berger, in Fischer-Lescano et.al.. Kommentar Bremische Landesverfassung, Art. 100 Rn. 7.

## E. Grenzen der Antwortpflicht

Auch wenn den Senat eine Antwortpflicht trifft, so ergeben sich Grenzen dieser Pflicht aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Dabei kommen als Grenze des parlamentarischen Informationsanspruchs neben Gründen des Staatswohls (z. B. der Schutz von Staatsgeheimnissen) auch der Grundrechtsschutz in Betracht, wie der Schutz von personenbezogenen Daten beziehungsweise von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Würde die Beantwortung Grundrechte anderer verletzen, muss insoweit zunächst eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen vorausgehen und versucht werden die unterschiedlichen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz so zuzuordnen, dass sämtliche Interessen soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten können. Dies gilt für die hier vorliegende Problematik insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. An dieser Stelle bedürfte es folglich auch im konkreten Fall – unabhängig von den Vorgaben der DS-GVO – einer klassisch verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem, dem Demokratieprinzip dienenden, Fragerecht des Parlaments.

Auch steht die Antwortpflicht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Da die Funktionsund Arbeitsfähigkeit des Senats durch die Beantwortung von Anfragen nicht gefährdet
werden darf, kann in gewissem Maße dem Arbeitsaufwand, welcher die Ausarbeitung
einer entsprechenden Antwort erfordert, Rechnung getragen werden. Daher sind die
Bedeutung des konkreten Informationsverlangens mit den durch die Beantwortung
entstehenden Belastungen und einer eventuell damit verbundenen Gefährdung der
Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Regierung abzuwägen.

Im Falle einer Ablehnung der Beantwortung einer Frage sind die Gründe hierfür detailliert anzugeben. Dabei genügt nicht eine rein abstrakte Abwägung einander widerstreitender Interessen. Erforderlich ist vielmehr die Ermittlung und Gewichtung

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Berger, in Fischer-Lescano et.al.. Kommentar Bremische Landesverfassung, Art. 100 Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Siehe dazu u.a. BayVerfGH Entscheidung v. 26.7.2006 – Vf. 11-IVa/05, BeckRS 2006, 26142, der im Leitsatz festhält "Grenzen des Fragerechts können sich ergeben, wenn die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter berührt. In einem solchen Fall sind das Informationsinteresse des Abgeordneten und das Geheimhaltungsinteresse des Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen."

sämtlicher konkret in Rede stehender Belange und deren vollständige Wiedergabe in einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung. <sup>52</sup>

In Bezug auf datenschutzrechtliche Gründe, stellt das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt im Leitsatz fest:

"Um die Erfüllung der Antwortpflicht […] unter Berufung auf den Datenschutz verfassungsgemäß verweigern zu können, muss die Landesregierung zunächst den rechtlichen Rahmen des Datenschutzrechts prüfen und dann ggf. eine fehlerfreie Abwägung durchführen. Die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Beurteilungen hat sie dem Parlament nach […] vollständig darzulegen."53

Auch im Falle eines seitens des Senats vorgebrachten übermäßigen Verwaltungsaufwandes hat dieser ausführlich darzulegen warum die Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage und eines etwa dafür notwendigen Datenverarbeitungsvorgangs wesentlich beeinträchtigt werden würde.<sup>54</sup>

### F. Zusammenfassung

Zusammengefasst kann zunächst festgehalten werden, dass nach dem Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 die DS-GVO auch auf die Beantwortung parlamentarischer Informationsbegehren durch den Senat und die hierfür erforderlichen Datenübermittlungen Anwendung findet.

Das hat zur Folge, dass soweit der Anwendungsbereich der DS-GVO und des BremDSGVOAG eröffnet ist, was immer dann der Fall ist, wenn eine parlamentarische Anfrage oder deren Beantwortung durch den Senat die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht.

Zwar liegt in § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremDSGVOAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremVerf wohl eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Antwort des Senats an das Parlament vor. Allerdings fehlt es dem BremDSGVOAG an einer Norm, welche die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken erlaubt, nämlich dann, wenn die Verarbeitung der Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen der Bürgerschaft dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Einer entsprechenden Norm bedürfte es allerdings dann nicht, wenn als

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Berger, in Fischer-Lescano et.al.. Kommentar Bremische Landesverfassung, Art. 100 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.01.2016, LVG 6/15, Leitsatz 4.

 $<sup>^{54}</sup>$  Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.01.2016, LVG 6/15, Rn. 82.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung Art. 100 Abs. 1 S. 1 iVm § 3 Abs. 2 BremDSGVOAG zugrundegelegt wird.

Auch § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG könnte herangezogen werden und auf das Merkmal "zur Wahrung erheblicher Belange für das Gemeinwohl" abgestellt werden. Die Gewährleistung des parlamentarischen Fragerechts ist als eine Grundlage des Demokratieprinzips ein erheblicher Belang des Gemeinwohls und dürfte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 BremDSGVOAG erfüllen, womit sowohl die Verarbeitung innerhalb eines Ressorts, als auch die zweckveränderte Übermittlung an andere Ressorts und an die Bürgerschaft eine Rechtsgrundlage hat.

Dennoch bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit des Merkmals "zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls" mit dem Unionsrecht.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage besteht für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zwecks Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage eine gewisse Rechtsunsicherheit. Mehr Rechtssicherheit könnte sicherlich durch die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage hergestellt werden. Die Ermöglichung der Datenverarbeitung zum Zweck der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage als essentieller Voraussetzung für die effektive Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments in einer auf Gewaltenteilung basierenden Demokratie dürfte jedenfalls ein wichtiges Ziel im Sinne des Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO darstellen und den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO genügen. Einer eigenen Regelung im BremDSGVOAG stünde mithin nichts entgegen.

Schließlich ist zu bedenken, dass diese Rechtsunsicherheit nicht zur Folge haben sollte, dass die DS-GVO faktisch zur Schranke des parlamentarischen Fragerechts wird. Denn das parlamentarische Fragerecht ist essentieller Bestandteil des Demokratieprinzips im Sinne des Grundgesetzes.<sup>55</sup>

Auch wenn die DS-GVO als EU-Verordnung im Sinne der Normenhierarchie über dem Verfassungsrecht steht, wobei es sich dabei um einen Anwendungs- und nicht um einen Geltungsvorrang handelt, kann eine EU-Verordnung nicht das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG und den dazugehörigen parlamentarischen Informationsanspruch aushebeln.<sup>56</sup> Auch auf Ebene der EU-Verträge stellt dies u. a. Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV klar:

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. BVerfGE 147, 50: Beschränkung des parlamentarischen Fragerechts kann "den notwendigen demokratischen Legitimationszusammenhang" unterbrechen.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe dazu Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 24. März 2020, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, mit weiteren Nachweisen der Rechtsprechung.

"Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen […] zum Ausdruck kommt".

Diese Überlegungen liegen auch der Annahme zugrunde, die DS-GVO sei genau auf diese parlamentarische Kerntätigkeit nicht anwendbar, da diese dem Regelungsbereich des Unionsrechts entzogen sei.

Deswegen setzt sich die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtages unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens für eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für den parlamentarischen Bereich ein und hat die Europäische Kommission in einem Konsultationsverfahren gebeten, dieses Anliegen im Rahmen der Evaluierung der DS-GVO zu berücksichtigen. Der Ausgang des Verfahrens sollte abgewartet werden, bevor der eigene gesetzgeberische Bedarf (s.o.) definiert werden kann.

Allerdings hätte eine solche Ausnahme von der DS-GVO nach vielfach vertretener Ansicht<sup>57</sup> nicht die Folge, dass auch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom Geltungsbereich ausgenommen ist. Diesbezüglich besteht weiterhin eine gewisse Rechtsunsicherheit, die gegebenenfalls durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen beseitigt werden könnte.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Wolff, Verhältnis des parlamentarischen Fragerechts zum europäischen Datenschutz, Gutachten des Landtags NRW vom 08.01.2020, S. 12 ff.; Hilbert, Petitionsinformationsrecht – Petitionsrecht und Datenschutz, Gutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, September 2021, S. 13.